

Allgemeine Vertragsbedingungen (im Folgenden kurz: „AVB“) für Beauftragungen von Lieferungen und Leistungen durch Adamek Facility Service GmbH (im Folgenden kurz: „AFS“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AVB gelten für alle Lieferungen und / oder Leistungen (auch Zusatzaufträge und Leistungsänderungen) (im Folgenden kurz „L&L“), die AFS gegenüber ihren Auftragnehmern beauftragt, insbesondere Bau-, Reinigungs-, Facility Management-, Grünflächenbetreuungs-, Wasser- u. Brandschadensanierungs-, Hausbetreuungs-, Unterhalts- und Endreinigungs- und/oder Sicherheitstechnikleistungen (Arbeitsplatz- und Folgeevaluierungen).
- 1.2. AFS beauftragt ausschließlich unter Anwendung der vorliegenden AVB und unter Ausschluss allfälliger allgemeiner Vertragsbedingungen seines Auftragnehmers.
- 1.3. **In diesen AVB haben nachstehende Begriffe die nachfolgend beschriebenen Bedeutungen:** a) **AG** (im Folgenden kurz: „AG“): Auftraggeber von AFS für das im Subunternehmervertrag / Einzelprojektbeauftragung (im Folgenden „SubVertrag“) genannte (Bau-)Projekt bzw. die sonst vereinbarten L&L; b) **Auftragnehmer** (im Folgenden kurz: „AN“): Vertragspartner von AFS, der mit der Erbringung von L&L beauftragt wird; **Bauherr**: Auftraggeber des AG; c) **Grundauftrag**: Gesamtheit der Verpflichtungen und Vorgaben, einschließlich der während der Leistungserbringung erteilten Weisungen, Folge- und Zusatzaufträge, die AFS dem AG gegenüber im Rahmen des im SubVertrag oder sonst zwischen AFS und AN vereinbarten Projekts schuldet; d) **Leistungsort**: Ort der Leistungserbringung gemäß Grundauftrag; e) **Leistungsziel**: Der aus dem Vertrag (Subunternehmerauftrag bzw. Grundauftrag) objektiv ableitbare und dem jeweiligen Werkbesteller (AFS bzw. AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Werkunternehmers; f) **Leistungsumfang**: Alle vom Werkbesteller beim AN beauftragten L&L, die durch Vertrag und unter den daraus abzuleitenden objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungsbeschreibung festgelegt werden; g) **Auftragsgrundlagen**: Gesamtheit der Bestimmungen des Grundauftrages und des SubVertrages zwischen AFS und AN; h) **Projekt**: Im Subunternehmerauftrag genanntes Vorhaben.

2. Festlegung des Auftragsumfangs; Beistellungen

- 2.1. Der AN hat sämtliche L&L so zu erbringen, dass sie den Auftragsgrundlagen entsprechen. AN hat vor Anbotslegung und laufend während der Leistungserbringung den **Leistungsort zu besichtigen, Naturmaß zu nehmen, den Grundauftrag und den Subunternehmerauftrag** mit AFS auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit sowie den SubVertrag auf Widerspruchslosigkeit mit dem Grundauftrag **zu prüfen** und sämtliche Erkenntnisse bei seiner Angebotserstellung zu berücksichtigen sowie unverzüglich schriftlich unter ausführlicher Darlegung der Risikolage seiner Warnpflicht nachzukommen.
- 2.2. **Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts** bedürfen der schriftlichen Beauftragung, wobei lediglich im Firmenbuch eingetragene und im schriftlichen Auftrag genannte Vertreter vertretungsbefugt sind für AFS.

- 2.3. Der AN ist keinesfalls berechtigt, unmittelbar mit dem AG oder dem Bauherrn Vereinbarungen über seinen Auftragsumfang zu treffen, insbesondere Anordnungen von deren Mitarbeitern entgegen zu nehmen, oder seiner Warnpflicht gegenüber AFS dem AG oder Bauherrn gegenüber nachzukommen.
- 2.4. Im Fall von **Produkt- oder Leistungsänderungen, Behinderungen und für Zusatzleistungen**, die notwendig erscheinen, ist vom AN bei sonstigem Verlust des Rechts auf Leistungsänderung oder die Abgeltung von ausgeführten Leistungen bzw. Verlängerung der Leistungsfrist (Bauzeitverlängerung) zwingend unverzüglich zu warnen und ein Nachtragsoffert zu erstellen und der AFS zur Genehmigung und Beauftragung vorzulegen. Für Nachtragsofferte (insb. bei Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen) gelten die Preisgrundlagen und die Preisbasis des SubVertrages (Grundauftrages).
- 2.5. Soweit dies der Erreichung des Leistungsziels dienlich ist, ist der **AN zur Ausführung von rechtswirksam und schriftlich beauftragten Produkt- oder Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen im Projekt verpflichtet.**
- 2.6. **AFS ist berechtigt, Teile des vereinbarten Umfangs der L&L auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen, woraufhin sich der vereinbarte Kauf- bzw. Pauschalpreis um die entfallenden Auftragsteile reduziert. Daraus resultierende Mengenminderungen berechtigen den AN nicht zu einer Preisanpassung.**
- 2.7. Der AN ist verpflichtet, bei sonstiger Berechtigung zum Vertragsrücktritt durch AFS eine **Betriebshaftpflichtversicherung** für den Leistungsumfang im Projekt mit einer Versicherungssumme in Höhe des doppelten, voraussichtlichen Entgelts für den Leistungsumfang abzuschließen und für die Dauer der Leistungserbringung zu bezahlen und aufrecht zu halten bzw. anzupassen. Der AN ermächtigt die AFS, von der Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung dieser Angaben Auskünfte einzuholen.
- 2.8. Für die Erstellung von Angeboten steht dem AN kein Entgelt zu.
- 2.9. Material- bzw. Werkzeugbeistellungen von AFS an den AN bleiben im Eigentum von AFS und sind auf Kosten von AN gesondert zu lagern, als Eigentum von AFS zu bezeichnen und zu verwalten; ihre Übernahme ist auf Verlangen von AFS zu bestätigen; ihre Verwendung ist nur für Aufträge von AFS zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN einen verschuldensunabhängigen Ersatz iHv 130% des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.
- 2.10. **Verwendet AN zu seiner L&L beigestellte bzw. gelieferte Vorarbeiten, Komponenten (z.B. Produkte, Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten, so sind diese einer ordnungsgemäßen Eingangs- und Eignungskontrolle zur Überprüfung auf offene und versteckte Mängel und Tauglichkeit zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen. AN haftet AFS 10 Jahre lang nach Übergabe verschuldensunabhängig im Falle von Gewährleistungsmängeln nicht nur für den Austausch bzw. Verbesserung der gelieferten Waren, sondern auch für den Mangelschaden bzw. Mängelfolgeschaden, sodass der auch die Arbeiten für den Austausch / Verbesserung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen hat. Produzenten bzw. Vorlieferer des AN gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.**

3. Preise; Preis-, Mengen- und Vollständigkeitsgarantie

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart sind die sämtliche zwischen AN und AFS vereinbarte Preise **Nettopreise** in Euro, die bis 365 Tage nach dem voraussichtlichen Ende der Leistungsfrist (Bauende) als **Festpreise** gelten; sie sind überdies Pauschalpreise, mit denen alle vom AN gemäß Auftragsgrundlagen und überhaupt **all jene zu erbringenden L&L abgegolten sind, die für die Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind.** Der AN **verzichtet auf jedes Recht, eine Vertrags- oder Preisanpassung** zu verlangen, insbesondere, wenn sich seine Kalkulations- oder Geschäftsgrundlagen – aus welchem Grund immer – ändern oder sich die getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen, sofern AFS nicht ein grobes Verschulden daran trifft, was AN zu beweisen hat.
- 3.2. **Mehr- oder Minderkosten in Folge von Lohn- und/oder Stoffpreisänderungen** werden nicht erstattet. Etwaige vereinbarte Nachlässe sind im Endpreis bereits berücksichtigt, Skonti nicht.
- 3.3. Alle mit der Erbringung der L&L des AN verbundenen Kosten, wie zum Beispiel anteilige Versicherungsprämien und (Bau-)Nebenkosten, die Kosten für die Dokumentation des Leistungsumfanges (Projektdokumentation), für die Beauftragung von Sachverständigen und Gutachtern zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Pläne sowie die Kosten für Genehmigungen, sind mit dem vereinbarten Entgelt (Werklohn) abgegolten und wurden vom AN in die Preise eingerechnet.
- 3.4. Die vereinbarten Preise umfassen auch alle L&L (einschließlich Vor- und Nebenleistungen), die zur vollständigen, termingerechten, ordnungsgemäßen und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn sie in den Auftragsgrundlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind. **Der AN übernimmt daher auch eine Vollständigkeitsgarantie sowie eine Mengen- und Preisgarantie für die auszuführenden L&L zur Gesamtfertigstellung des vereinbarten Auftragsumfanges. Dies gilt auch bei nicht-funktionaler Leistungsbeschreibung.**

4. Leistungserbringung und -störungen; Wettbewerbsverbot; Einbauten; Erfüllungsgarantie

- 4.1. Die Qualität der geschuldeten L&L ergibt sich aus den Auftragsgrundlagen unter Beachtung des Vertragsziels. Sofern dies dem Leistungsziel des Grundauftrages kompatibel ist hat der AN darüber hinaus den **Stand der Technik einzuhalten**. Den AN trifft eine über §1168 ABGB hinausgehende besondere Prüf- und Warnpflicht: Hat der AN gegen die Vorgaben, die sich aus dem Grundauftrag ergeben, Bedenken, so ist er verpflichtet, AFS davon sofort in Kenntnis zu setzen.
- 4.2. Sollte während der Montage, der Inbetriebsetzung oder des Probetriebes ein Mangel an den L&L des AN auftreten oder im Rahmen der Leistungserbringung des AN ein Schaden verursacht werden, so ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich sämtliche erforderlichen Maßnahmen (insbesondere die unverzügliche Mängelbehebung) zu treffen, um die Geltendmachung hieraus entstehender Ansprüche durch Dritte zu verhindern. AN trägt bis zur Übergabe an den Bauherrn Gefahr und Zufall bezüglich seines Werkes.
- 4.3. Für den Fall der Durchführung einer Ersatzvornahme bzw. Ersatzbeschaffung durch AFS **verzichtet der AN auf den Einwand des Vorteils aus neu für alt sowie der Unangemessenheit der Lösung sowie des Preises.**

- 4.4. Der AN versichert, dass er gesetzlich befugt und fähig ist, die von ihm erbrachten L&L auszuführen, insbesondere über eine aufrechte Gewerbeberechtigung zu verfügen. Sollte dies nicht mehr zutreffen, wird der AN die AFS unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 4.5. Der AN ist im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit AFS verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringung seiner L&L erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere Koordinations-, Abstimmungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu setzen und seinen Arbeitsablauf im Rahmen des Gewerketerminplans mit den übrigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen. AN hat AFS dazu spätestens 10 Tage vor Beginn seiner Arbeiten einen seine Gewerke betreffenden und den Ablauf des gesamten Projekts (Bauvorhabens) berücksichtigenden Vorschlag für einen Terminplan zu übergeben, in dem er den genauen Arbeitsablauf für die Erbringung seiner Einzelleistungen mit Angabe der Leistungsfristen bekanntgibt. **AFS ist jedoch zur Vermeidung von Problemen mit anderen Gewerkenehmern bzw. AG und Bauherrn berechtigt, diesen durch einseitige Abweichungen nötigenfalls abzuändern.**
- 4.6. Für **Verzögerungen des Beginns des Projekts (Baubeginns) oder des (Bau-)Zeitplanes** aus Gründen, die AFS nicht verhindern oder vorhersehen kann (insbesondere verzögerte Auftragserteilung durch den Bauherrn; Behinderung durch andere Gewerke auf der Baustelle; Stillstand oder Unterbrechung der Erbringung der L&L am Leistungsort; Zutagetreten von Umständen der Leistungserbringung, die AFS nicht kannte oder kennen musste; etc, in der Folge „Behinderungen“) wird vereinbart, dass sich die im Terminplan des AN bekanntgegebenen Leistungsfristen und -termine automatisch um jene Dauer verlängern bzw. zurückverschieben, die der Dauer der Behinderungen entspricht.
- AN hat laufend die Verpflichtung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für das Projekt tätigen Planern und allen sonstigen Gewerke- Nehmern, alles zu veranlassen, um eine termingerechte Inbetriebnahme des Gewerks aus rechtlicher und technischer Sicht zu ermöglichen. Insbesondere ist AN verpflichtet, sämtliche für die Ausführung notwendigen Unterlagen von AFS so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen am Leistungsort in Abstimmung gebracht werden können, die von ihm anzufertigenden Ausführungsunterlagen und Muster bzw. Produktinformationen und -spezifikationen so rechtzeitig vorzulegen, dass die erforderlichen Entscheidungen von AFS ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können sowie die Beschaffung aller für seine L&L erforderlichen behördlichen Genehmigungen und daraus resultierende, notwendige Auflagen und Nachweise auf eigene Kosten vorzunehmen. Schließlich hat er sich spätestens vor Beginn der Leistungserbringung bei AFS über vorhandene **Einbauten und Gefahren zu erkundigen, wobei vereinbart wird, dass alle Maßnahmen zur Erhebung von Einbauten, zu deren Schutz und Verlegung vom AN durchzuführen und ihre Kosten von AN zu tragen sind.**
- 4.7. Der AN verpflichtet sich über Aufforderung AFS die vereinbarten Sicherheiten zur Besicherung **sämtlicher** Ansprüche von AFS gegen AN beizubringen. Die Kautions ist in Form einer abstrakten Bankgarantie ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit erstklassigem Rating zu leisten. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis zum vorgesehenen Übernahmetermin aufzuweisen. Sofern sich der Übernahmetermin verschiebt, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern, anderenfalls AFS zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 4.8. **Die – auch nur teilweise – Beschäftigung von Subunternehmern, der Weitergabe des Subunternehmerauftrages oder die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AFS zulässig.** Im Falle des Zuwiderhandelns steht AFS

bei Beendigung eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der noch nicht abgerechneten Auftragssummen zu.

- 4.9. Die in den Auftragsgrundlagen bestimmten **Arbeitszeiten** am Leistungsort (Baustellenarbeitszeiten) sind bei der Erbringung sämtlicher L&L einzuhalten; **Zuschläge** werden nicht bezahlt, nötigenfalls ist mit Entsendung zusätzlicher Mitarbeiter vorzugehen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit AFS rechtzeitig abzustimmen.
- 4.10. Pro Arbeitspartie ist mindestens **ein deutschmuttersprachiger Vorarbeiter** beizustellen.
- 4.11. **Der AN ist**
- a) **ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung AFS bis zum endgültigen Abschluss der beauftragten L&L nicht berechtigt, mit dem AG bzw. Bauherrn direkt in Kontakt zu treten oder – weder direkt noch indirekt – zusammenzuarbeiten;**
 - b) verpflichtet, es **für die Dauer von 24 Monaten nach endgültigem Abschluss der L&L an AFS** (welches Ereignis später eintritt) zu unterlassen, **mit dem AG und/oder Bauherrn direkt oder indirekt zur Geschäftsanbahnung in Kontakt zu treten** oder ein Vertragsverhältnis mit diesem zu begründen;
 - c) verpflichtet, es **für die Dauer von 24 Monaten nach endgültigem Abschluss der L&L an AFS** (welches Ereignis später eintritt) zu unterlassen, **direkt noch indirekt Mitarbeiter oder Subunternehmer von AFS abzuwerben** oder in anderen Vorhaben zusammenzuarbeiten;
 - d) nicht berechtigt, Immaterialgüterrechte (Firmenlogos, Firmen-bezeichnung; etc.) von AFS zu verwenden; allfällige Zustimmungen haben schriftlich zu erfolgen und erlöschen automatisch mit Beendigung des SubVertrages.

Für jeden Fall der Nichteinhaltung verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen Pönale in der Höhe von 20 % des von AFS mit diesem AG in den letzten 30 Monaten vor der Verletzung dieser Verpflichtung abgewickelten Gesamtauftragswertes. Die Pönale wird als Mindestersatz vereinbart und ist AFS daher berechtigt, den Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen.

- 4.12. Sämtliche vom AN erstellten Pläne, technische Berechnungen, Genehmigungen und Unterlagen (Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen etc.), insbesondere auch jene, die dem UrhG unterliegen, werden über Aufforderung AFS unentgeltlich und in digitaler, bearbeitbarer Form überlassen und können von AFS für eigene Zwecke weiterverwendet und -bearbeitet werden; AN darf sie ohne schriftliche Einwilligung durch AFS weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. **Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.**
- 4.13. Die tägliche Reinigung des Leistungsortes sowie die Entfernung und Entsorgung von Abfällen aller Art, die bei der Herstellung des beauftragten Gewerkes anfallen, sind vom AN – ungeachtet der vereinbarten Beistellungen – eigenverantwortlich auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 4.14. Der AN ist verpflichtet, AFS monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die gesetzlich erforderlichen Aufzeichnungen (AWG etc.) eigenverantwortlich zu führen und AFS monatlich Belege davon monatlich zu übergeben.

5. Ausführungstermine, Rücktritt; Incoterms; Eigentumsvorbehalte

- 5.1. Die Frist für den AN zur Erbringung der L&L beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit Vertragsabschluss zu laufen.
- 5.2. Ist keine Leistungsfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten, wobei der AN jegliche Verzögerung, auch wenn sie unverschuldet ist, unverzüglich bekanntzugeben hat. **Bei Liefervereinbarungen handelt es sich um Termingeschäfte, bei denen AFS nicht verpflichtet ist, Teillieferungen entgegenzunehmen und AFS bei Nichteinhaltung des Liefertermins eine Konventionalstrafe iHv 10 % der Auftragssumme zusteht.** Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den tatsächlichen Eingang am vereinbarten Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf die Abnahme durch AG an.
- 5.3. Der AN hat über die für die gegenständlichen Arbeiten **erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie die notwendigen Maschinen und Materialien zu verfügen**, sodass er die termingerechte Fertigstellung gewährleisten kann.
- 5.4. Der AN garantiert die vertrags- und ordnungsgemäße sowie fristgerechte Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen.
- 5.5. Alle Aufwendungen (einschließlich Planänderungen, erhöhten Verwaltungsaufwand etc.), die AFS durch Terminverzögerungen des AN aus Gründen entstehen, die nicht in die Sphäre von AFS fallen, gehen zu Lasten des AN und werden im Rahmen der Abrechnungen der Leistungen in Abzug gebracht.
- 5.6. AFS ist neben sonstigen, gesetzlich oder vertraglich zustehenden Beendigungsrechten auch berechtigt, **ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten** und alle noch ausstehenden (Teil)Leistungen und (Teil)Lieferungen auf Kosten des AN von Dritten durchführen zu lassen, wenn
 - a) sich der AN mit L&L mehr als eine Woche in Terminverzug befindet (bei Verzug mit Teilleistungen, auch nur hinsichtlich dieser Teilleistungen) oder Entgelt für Leistungen geltend macht, das mehr als 120% des voraussichtlichen, für AFS subjektiven Werts der erbrachten Leistungen beträgt, wobei bei der Ermittlung des subjektiven Werts allfällige AFS zustehende Konventionalstrafen sowie der voraussichtliche Aufwand der Mängelbehebung zu berücksichtigen ist.
 - b) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - c) Fälle höherer Gewalt (zB Krieg, Unruhen, Streik, staatliche Erzeugungsverbote, etc.) oder sonst Umstände – gleich welcher Art – eintreten, welche die Leistung des AN für AFS wertlos (kein Bedarf) oder unmöglich machen,
 - d) der Vertrag AFS mit dem AG aufgelöst wird oder AFS trotz Betreuung keine Zahlung für die Leistungen des AN vom AG erhält,
 - e) sich die Eigentumsverhältnisse beim AN maßgeblich ändern, was der Fall ist, wenn die Voraussetzungen gemäß §12a MRG vorliegen,
 - f) der AN als Subunternehmer des AG oder Bauherrn abgelehnt wird, oder
 - g) eine schwerwiegende Vertragsverletzung des AN (zB ein Verstoß gegen Pkt 2.5, 2.7, 4.1, 4.4, 4.5, 4.7, 4.8, 4.10, 4.11, 4.14, 5.3, 7.9, 8.1, 10.1, 12.1, 13.2, 14.1, 14.2, 15.1, 15.2 vorliegt.

In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten bzw. erfolgten Lieferungen. Der AN ist im Fall des Rücktritts von AFS nicht berechtigt, aus diesem Geschäftsfall bzw.. aus dem Rücktritt darüber hinaus gehende Ansprüche – gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer – gegenüber AFS abzuleiten. Schadenersatzansprüche AFS bleiben davon unberührt und gelten als vorbehalten.

- 5.7. Für den Fall der **Nichteinhaltung vereinbarter Termine, einschließlich Zwischentermine**, verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen Pönale, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von 0,5% Prozent des Gesamtauftragswertes, mindestens aber € 500,00 pro Kalendertag des Verzugs. Die Pönale wird von der nächsten Abschlagsrechnung oder der (Schluss-)Rechnung in Abzug gebracht. AFS ist berechtigt, den Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen. Als Stichtag gelten für Leistungen die im jeweils letztgültigen Terminplan angeführten bzw.. zuletzt vereinbarten, einzuhaltenden Termine.

Auch die vereinbarten Zwischentermine sind pönalisiert.

AFS ist auch im Falle eines Rücktritts vom Vertrag berechtigt, diese Pönale zu fordern.

- 5.8. **Erachtet sich der AN bei seiner Liefer- bzw. Leistungserbringung behindert**, so hat er dies AFS unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe (i) sämtlicher Tatsachen anzuzeigen, aus denen der AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung erkennen und diese allenfalls beenden kann, sowie (ii) ob, inwieweit bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen der AN seine nächsten, gemäß Projektplan (Bauzeitplan) durchzuführenden L&L nicht bzw. wieder wie vorgesehen ausführen kann; er hat dessen ungeachtet alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Erbringung der L&L sicherzustellen. AFS ist berechtigt, zur Einarbeitung eines eingetretenen Verzuges bei den Nachfolgewerken Überstunden, schnellere Methoden der Leistungserbringung oder Technologien anzuordnen.

Im Fall der Behinderung hat der AN ausschließlich bei rechtzeitiger, schriftlicher Bekanntgabe im Vorhinein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist (Bauzeitverlängerung) bzw. Verschiebung des Liefertermins, jedoch ohne Anspruch auf Erhöhung des Entgeltes, aus welchem Rechtsgrund auch immer (Vertrag, Schadenersatz, etc.). **Forcierungsleistungen** werden nur nach ausdrücklicher Anordnung durch AFS sowie schriftlicher Beauftragung vor Leistungserbringung von AFS vergütet.

Allenfalls erforderliche, aber mögliche etappenweise Ausführung der L&L des AN stellt keine Behinderung dar und berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten, Ansprüchen auf Schadenersatz oder Verlängerung der Leistungsfrist (Bauzeitverlängerung). Insbesondere ist der AN auch verpflichtet, Arbeiten vorzuziehen oder in andere Räume am Leistungsort (Bauteile) auszuweichen.

Bei vorzeitiger L&L durch AN behält sich AFS vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen; Gefahrenübergang bzw. Zahlung erfolgt ohnedies entsprechend dem vereinbarten Termin bzw. dem vereinbarten Übernahmetermin. AFS trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers

- 5.9. Im Falle eines **Rücktritts durch den AN** – egal aus welchem Grunde, ob gerechtfertigt oder nicht – ist der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger **Konventionalstrafe** in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro Fall und angefangenem Kalendertag des Verzugs verpflichtet, AFS all jene Prüfberichte, Pläne und Dokumentationen aller Art zur Verfügung zu stellen die AFS anfordert oder notwendig sind, dass AFS unverzüglich die Arbeiten weiterführen kann. Ein allfälliger

Entgeltanspruch aus der Schlussabrechnung des AN wird frühestens binnen 30 Tagen fällig, nach dem die genannten Unterlagen nachweislich und vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

- 5.10. **Sämtliche Warenlieferungen erfolgen auf Gefahr des AN bzw. DDP iSd Incoterms 2010 an der Verwendungsstelle.** Allen Lieferungen ist ein Lieferschein (bzw. Frachtpapiere etc.) mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und den vollständigen Bestellkennzeichen, Lieferantenerklärungen bzw. sonstigen aus abfallwirtschaftlichen- oder sonstigen gesetzlichen Gründen (Zollgesetze, Außenwirtschaftsrecht etc.) erforderlichen Informationen beizugeben. Die bloße Annahme von L&L oder deren vorübergehende Nutzung bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf AFS zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von AFS sind keine Erklärungen von AFS über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 5.11. **Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.**
- 5.12. Soweit sich der Preis "**ausschließlich Verpackung**" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von AFS rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 5.13. Direktlieferungen an Kunden von AFS haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von AFS zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist AFS eine Kopie zu überlassen.

6. Rechnungslegung, Zurückbehaltungsrecht- Deckungsrücklässe

- 6.1. Die **Prüffrist** für AFS für Rechnungen des AN beträgt 21 Tage und beginnt erst am Tag nach dem nachweislichen Zugang zu laufen, wenn diese im Original und firmenmäßig gefertigt **unter Anschluss sämtlicher prüffähiger Unterlagen und Leistungsnachweise** (einschließlich Fotos der Leistungserbringung, unterzeichnete Leistungsscheine, Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente etc.) nachweislich bei AFS eingegangen sind.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart tritt AFS als Unternehmen auf, das iSd §19 Abs 1 UstG üblicherweise Bauleistungen erbringt. Wurde die L&L durch AN vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die L&L vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.
- 6.3. **Ist die Rechnungslegung oder die abgerechnete Leistung mangelhaft**, beginnt nach Behebung des Mangels die Prüffrist und damit auch die Zahlungsfrist erneut zu laufen. AFS ist diesfalls berechtigt, den für die Prüfung der Rechnung getätigten Aufwand nach Zeit geltend zu machen, wobei hierfür 1% des Rechnungsbetrages verrechnet werden.
- 6.4. Die Bezahlung einer Rechnung oder die vorübergehende Nutzung gilt nicht als Abnahme und Bestätigung der Mängelfreiheit der bezahlten L&L. Es gilt als vereinbart, dass sowohl die **Prüf- als auch die Zahlungsfrist** während der **Weihnachtsfeiertage** (jeweils 20.12. bis Montag nach dem 6.1. des Folgejahres) in ihrem Fortlauf gehemmt ist.
- 6.5. Die **Schlussrechnung** ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer förmlicher Übergabe und Übernahme des gesamten Gewerks durch den Bauherrn bzw., sofern ausschließlich Lieferungen geschuldet sind: Übernahme der Lieferungen, **spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe der gesamten L&L** und deren Übernahme durch den AG, zu erstellen und hat sämtliche Leistungen zu enthalten, die der AN abgegolten haben möchte. AFS ist berechtigt, nach Setzen einer 14-

tägigen Nachfrist die Schlussrechnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu erstellen oder erstellen zu lassen und allfällige für die Administration der Mängelbehebung durch AN anfallenden Kosten iHv 0,5% der Rechnungssumme geltend zu machen und von den Rechnungen des AN einzubehalten.

- 6.6. **Die Annahme der (Schluss)Zahlung von AFS durch AN aufgrund einer (Schluss)Rechnung** schließt jegliche nachträgliche Forderungen für die auftragsgemäß erbrachten Leistungen (insbesondere einschließlich Liefer- oder Leistungsänderungen, Regieleistungen, Arbeitskräfteüberlassung, Behinderungen, Forcierung etc.) aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung von AN enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung erhoben wird. Der Vorbehalt ist nur gültig, wenn er ausführlich schlüssig und schriftlich begründet ist. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch AFS.
- 6.7. Die Zahlungsfrist von AFS verlängert sich automatisch so lange und in jenem Ausmaß, als AFS vom AG keine Zahlung erhält und notwendige und zweckdienliche Betreuungsschritte setzt. AFS ist bzw. bleibt zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung des vorigen Satzes – aufgrund unvorhergesehener Umstände, Irrtum oder aus leichtem Verschulden (sofern berechtigte Annahme besteht, dass AN aus der HFU-Liste gestrichen wurde, keine Versicherungsdeckung besteht, behördliche Bewilligungen fehlen oÄ für die Dauer der Nachforschungen, etc.) die Skontofrist um nicht mehr als 90 Tage versäumt wird. Der Skontoverlust bei einer Teilrechnung führt nicht zum Verlust auch bezüglich anderer Teilrechnungen oder der Schlussrechnung. Als rechtzeitige Bezahlung gilt auch eine rechtzeitige Aufrechnungserklärung mit Ansprüchen AFS gegen AN oder die Überweisung der Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt bis zum 15. des dem Ende der Zahlungsfrist folgenden Monats. Allfällig vereinbarte **Haft- oder Deckungsrückklasse** dienen der Sicherstellung sämtlicher Ansprüche AFS gegen AN und kann der Deckungsrücklass auf Kosten des AN durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie, ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit einem erstklassigen Rating, abgelöst werden, sofern AFS ihrerseits vom AG den Haftrücklass bereits ausbezahlt bekommen hat. In diesem Fall werden 0,7 % der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Laufzeit der Bankgarantie ist mit der Dauer der Gewährleistung abzustimmen. Sofern sich die Gewährleistungsfrist verlängert, ist die Bankgarantie entsprechend zu prolongieren, anderenfalls AFS zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 6.8. Maßgeblich für die Wahrung von Zahlungsfristen ist das Datum, an dem AFS den Überweisungsauftrag erteilt.
- 6.9. **Soweit ein Zurückbehaltungsrecht des AN am Kaufpreis bzw. Werklohn vertraglich nicht ausgeschlossen wurde ist dieses auf das 5fache des voraussichtlichen Mängelbehebungswerts beschränkt.**

7. Gewährleistung; Garantien; Vermutung der Mangelhaftigkeit; verschuldensunabhängiger Schadenersatz für Mangelfolgeschäden; Ausschluss der Mängelrüge;

- 7.1. AN leistet AFS volle Gewähr für die Erbringung der Leistungen gemäß Auftragsgrundlagen; für **versteckte Mängel** beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. AN hat im Rahmen der Gewährleistung neben Mangelschaden und Mangelfolgeschaden auch die Kosten der Ersatzvornahme (Austausch einschließlich De- und Montage) verschuldensunabhängig zu ersetzen. AFS kann innerhalb der Gewährleistungs- und Schadenersatzbehelfe, auch

wiederholt, frei wählen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein, gegebenenfalls selbst die Ersatzvornahme einleiten.

- 7.2. Der AN hat AFS bei aus L&L entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der L&L zu gewährleisten. AN verpflichtet sich, AFS sämtliche ihm die für Erbringung der L&L verwendeten Materialien und Gegenstände gegenüber ihren Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten oder über erste Aufforderung von AFS auf eigenes Risiko und Kosten nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.
- 7.3. Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist des AN beginnt mit vollständiger und mängelfreier Übergabe der L&L an AFS und endet, sowohl für bewegliche, als auch für unbewegliche Sachen, sofern im Vertrag keine längere Gewährleistungsdauer vereinbart wurde, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung und Übergabe der L&L des AN an AFS frühestens 3 Jahre und 6 Monate nach förmlicher Übernahme des gesamten Gewerkes durch AFS an den Bauherrn, wobei in Abänderung zu § 924 ABGB die Vermutung der Mangelhaftigkeit während der gesamten Dauer der Gewährleistung besteht. Der AN haftet bzw. leistet Gewähr stets zumindest in jenem Umfang und so lange, wie AFS gegenüber AG und dem Bauherrn haftet. Wenn AFS vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel außergerichtlich rügt, verlängert sich diese aus den vorstehenden Regelungen abgeleitete Gewährleistungsfrist um ein Jahr.
- 7.4. Die Behebung von Mängeln hat der AN unverzüglich sach- und fachgemäß vorzunehmen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung durch AFS nicht unverzüglich Folge geleistet, ist AFS berechtigt, diese Schäden und Mängel durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN, anderweitig beheben zu lassen, ohne dass AFS an einen bestimmten Preis gebunden ist. Mit dem Tag der Mängelbehebung, welcher schriftlich festzuhalten ist, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 7.5. Die Beweislastumkehr nach 10 Jahren gemäß § 933 a ABGB wird ausgeschlossen. Festgehalten wird, dass die Entgegennahme der gelieferten Sache oder der hergestellten Leistung durch AFS, die Bestätigung auf dem Lieferschein, sowie eine allfällige Zahlung durch AFS nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gilt.
- 7.6. Eine allfällige Genehmigung durch AFS berechtigt den AN nicht zum Einwand des Allein- oder Mitverschuldens. Der AN haftet diesfalls weiterhin voll.
- 7.7. **AFS trifft keine Verpflichtung zur Mängelrüge gemäß § 377 f UGB.**
- 7.8. Ist für die Feststellung und/oder das Ausmaß von Mängeln/Mängelfolgeschäden die Beiziehung eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen notwendig, so sind alle dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten bei Feststellung eines Mangels ohne Rücksicht auf ein Verschulden vom AN zu tragen.
- 7.9. Wird AFS wegen eines im Leistungsteil des AN liegenden Mangels oder Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen (ASchG, AuslBG, GIBhG etc.) in Anspruch genommen, so ist AN verpflichtet, AFS unverzüglich auf Aufforderung jede erdenkliche Unterstützung zu leisten und AFS schad- und klaglos zu halten. AN haftet daher insbesondere verschuldensunabhängig für alle jene Kosten die AFS daraus entstehen, dass der im Leistungsteil des AN liegende Mangel behoben werden muss, sohin insbesondere auch für Kosten für Störungsermittlung, den Aus- und Wiedereinbau und für sonstige wenn auch bloße Vermögensschäden, Verwaltungskosten und Aufwendungen, die von AFS von ihrem Auftraggeber (Bauherrn) oder Dritten geltend gemacht wird (Korrespondenz für Mängel- und Schadensbehebung, Rechnungskorrekturen etc.).

- 7.10. Soweit AFS zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, umfasst dieser stets auch den entgangenen Gewinn.
- 7.11. Der AN sichert darüber hinaus zu, dass seine L&L frei von Rechten Dritter jeder Art sind.
- 7.12. **Schadenersatzansprüche des AN gegen die AFS sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.** Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz trifft den AN die Beweislast.

8. Ausweistragepflicht

- 8.1. Für jeden Arbeitnehmer des AN am Leistungsort wird beim ersten Arbeitsantritt ein Baustellenausweis angefertigt, welcher von den Arbeitnehmern am Leistungsort sichtbar zu tragen ist. Der AN hat dazu jeweils vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung, allfällige Dokumente, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers in Österreich nach dem AuslBG ergibt und ein Passfoto beizubringen. Als Kostenersatz wird pro Ausweis Euro 50,00 zzgl. MwSt. verrechnet.
- 8.2. Bei Verstößen gegen die Ausweistragepflicht hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,05% der Gesamtauftragssumme pro Arbeitnehmer und Tag zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird von AFS bei der nächsten Rechnung abgezogen. Weiters ist AFS in diesem Fall berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beendigung der Leistungen hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich AFS oder einer von dieser schriftlich namhaft gemachten Person zu übergeben. Bei Unterlassen wird eine Zahlung von Euro 250,00 zzgl. MwSt. pro fehlenden Ausweis verrechnet und im Rahmen der Abrechnung abgezogen.

9. Besondere Bestimmungen für Lieferungen; Ersatzteile; Produkthaftung;

- 9.1. Der AN übernimmt die Garantie, dass Ersatzteile innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Übernahme durch den Bauherrn verfügbar sind **bzw. er im Insolvenzfall des Zulieferers ein adäquates und gleichwertiges Produkt beschaffen kann.**
- 9.2. AN hat AFS über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch AFS zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für AFS notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher Sprache anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von AFS auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 9.3. AN verpflichtet sich bei sonstiger Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 100.000 auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage von AFS den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie AFS zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.4. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen Bestimmungen über ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung in Österreich unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen

Anforderungen genügen, wie sie zum bzw. nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, AFS auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an AFS sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt AFS hinsichtlich aller Kosten, die AFS infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN AFS sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung (gefährliche Abfälle, Altöle etc.), Entsorgung, Verwendung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gesetze und (EU-)Verordnungen.

- 9.5 Den Empfang einer Lieferung dürfen ausschließlich mit Dienstaussweis ausgewiesene Mitarbeiter von AFS bestätigen, die einen schriftlichen Nachweis darüber errichten.

10. Auswechslung von Ansprechpartnern

- 10.1. Die Auswechslung der im SubVertrag bekannt gegebenen Ansprechpersonen (Bauleiter) ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch AFS gestattet. AFS ist berechtigt, den Austausch einer Ansprechperson (des Bauleiters) oder anderer Mitarbeiter des Unternehmens des AN zu verlangen.

11. Regieleistungen; Arbeitskräfteüberlassung; Erweiterung der Verfallsbestimmungen

- 11.1 Regieleistungen werden nur abgegolten, wenn und insoweit sie a) im Einzelfall vor ihrer Ausführung **schriftlich von AFS beauftragt**, b) durch von AFS rechtswirksam abgezeichnete Regieberichte dokumentiert, und c) vom AG tatsächlich bezahlt wurden bzw. d) zur Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges bzw. -ziels nachweislich notwendig waren. AN ist daher verpflichtet, für sämtliche Regiearbeiten Arbeitsnachweise zu führen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung AFS zur Unterschrift vorzulegen, wobei damit ausschließlich die Anwesenheit der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer zu den in den Arbeitsnachweisen angeführten Zeiten, nicht aber die Mängelfreiheit oder Angemessenheit der Leistung, bestätigt wird. AFS steht pro angefangenem Kalendertag und überlassener Arbeitskraft eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe iHv 25% der verrechneten Lohnsumme zu, an dem der AN keine gültige Gewerbeberechtigung hat.
- 11.2 **Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde werden überlassene Arbeitskräfte und Regieleistungen zu einem Preis von EUR 18,-- verrechnet, außer es handelt sich um „Monteure“ oder „Facharbeiter“**, worunter Arbeiter zu verstehen sind, die eine bestandene Lehrabschlussprüfung und jenen Beruf vollständig als Lehrberuf erlernt haben, den sie tatsächlich ausüben, für die EUR 24,-- zustehen.

„Qualifizierte Helfer“ sind Arbeiter, die die Lehre ihres Gewerks bereits absolviert jedoch noch keine Lehrabschlussprüfung bestanden haben; „Lehrlinge“ sind Personen, die gerade dabei sind, eine Lehre in ihrem Gewerk zu absolvieren. Bei allen anderen, eingesetzten Arbeitern handelt es sich um „Helfer“ (auch: „Hilfsarbeiter“, „unqualifiziertes Personal“ etc.).

Solange AN nicht schriftliche Nachweise für eine vorhandene, höhere Qualifikation vorlegt ist AFS berechtigt, für sämtliche zum Einsatz kommenden überlassenen Arbeitskräfte bzw. für sämtliche Regiestunden EUR 18,-- als angemessenen Satz anzunehmen. Eine rückwirkende Vergütung bei verspäteter Vorlage der Nachweise ist nicht möglich. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Qualität der überlassenen Arbeitnehmer abweichend von §905a ABGB von besonders guter Art und Güte ist. Weist ein von einem überlassenen Arbeitnehmer hergestelltes oder bearbeitetes Werk einen Fehler auf, so gilt die vom AN widerlegbare Vermutung, dass die überlassene Arbeitskraft nicht von besonders hoher Art und Güte ist und den AN hierfür ein Verschulden trifft, sodass der AN für die Schäden haftet, die AFS durch mangelhafte Arbeitsergebnisse entstehen.

- 11.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde hat der AN jede überlassene Arbeitskraft mit sämtlichen für dessen Leistungserbringung notwendigem Werkzeug und den notwendigen Maschinen und Hilfsmitteln auszustatten und zu überlassen. Überlässt AFS zur Vermeidung von Verzögerungen einer überlassenen Arbeitskraft Werkzeug, Maschinen und / oder sonstige Hilfsmittel, so gebührt AFS hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,65% (zzgl Ust) pro angefangenem Tag der Nutzung; im Übrigen in Höhe von 130% (zzgl Ust) des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Marktpreises für eine Neubeschaffung.
- 11.4 **Ersetzt der AN eine überlassene Arbeitskraft durch eine andere**, so gebührt dem AN für den ersten Arbeitstag ein um 80%, für den zweiten Arbeitstag ein um 60% und für den dritten Tag ein um 30% reduziertes Entgelt für die neue Arbeitskraft.

12 Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot; Kein Zurückbehaltungsrecht des AN

- 12.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung AFS ist es dem AN nicht gestattet seine Forderungen oder Teile davon an Dritte abzutreten. Für den Fall der beabsichtigten Abtretung hat der AN daher die AFS um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Erteilt AFS eine diesbezügliche Zustimmung, so gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall und ist die AFS berechtigt, für den ihr entstehenden administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages oder des Wertes der sonstigen Forderung, mindestens jedoch € 200,00, einzubehalten bzw. dem AN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN entgegen dieser Vereinbarung eine Forderung aus diesem Vertrag an Dritte ganz oder teilweise abtritt.
- 12.2 Weiters ist es dem AN nicht gestattet gegen Forderungen der AFS, aus welchem Grund auch immer, aufzurechnen.
- 12.3 **Dem AN steht unwiderruflich kein Zurückbehaltungsrecht gegen AFS** zu, insbesondere auf Prüfprotokolle, Pläne und sonstige Unterlagen, die AFS zur Geltendmachung von Forderungen gegen oder zur Abnahme der L&L an den Bauherrn oder AG benötigt.

13 Geheimhaltungsverpflichtung

- 13.1 Alle Veröffentlichungen über das Projekt bedürfen der Zustimmung AFS sowie der Zustimmung des AG. Diese Verpflichtung besteht für fünf Jahre nach Abschluss der beauftragten Leistungen fort.
- 13.2 Der AN verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche und nicht bekannte Unterlagen und Information (Preise, Geschäftsgeheimnisse, technische Lösungen etc.), die er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erhält, nur für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, vertraulich zu behandeln und Mitarbeitern und Dritten nur soweit, als dies für die Erfüllung des Vertrages

notwendig ist, zugänglich zu machen oder bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder ob sich deren Vertraulichkeit aus den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach ergibt. Diese Verpflichtung besteht unbefristet auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, und wird der AN seinen Mitarbeitern sowie den Dritten, die bei der Erfüllung des Vertrages beratend oder ausführend mitwirken, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung samt Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von mindestens 2% der Bruttoauftragssumme im Falle des Zuwiderhandelns auferlegen.

- 13.3 Im Fall des Verstoßes gegen die in Abs 1 und 2 genannten Verpflichtungen ist der AN verpflichtet, eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme unverzüglich nach Aufforderung an AFS zu bezahlen.

14 Sonderbestimmungen für die Erbringung von Leistungen

- 14.1 Subunternehmer verpflichtet sich zu absolutem Stillschweigen über seine Eigenschaft als Subunternehmer. Der Subunternehmer verhält sich gegenüber dem Kunden als wäre er ein Mitarbeiter der Adamek Facility Service GmbH. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer über diese übernommene Verpflichtung schriftlich zu informieren.
- 14.2 Der Subunternehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Reklamationen betreffend die Durchführung von Arbeitsaufträgen.

15 Schlussbestimmungen; ISO-Zertifizierung

- 15.1 AFS unterhält folgende Zertifizierungen: ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und EMAS III (Umweltmanagement-System); AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der L&L seine Handlungen und Leistungserbringung im Sinne der auf Homepage von AFS jederzeit einsehbaren Unternehmenspolitik zu erbringen und insbesondere nachstehende Verpflichtungen einzuhalten:
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und bindender Verpflichtungen
 - Einhaltung aller jeweils in Geltung stehenden Arbeitnehmerschutz-bestimmungen
 - Verwendung geprüfter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Arbeitsmittel und –geräte, schonender Umgang mit Arbeitsstoffen
 - laufende Schulung/Unterweisung der MitarbeiterInnen des AN
- 15.2 Der AN ist zur Einhaltung der letztgültigen Sicherheits- und Gesundheitsstandards sowie der Haus- bzw. Baustellenordnung am Leistungsort verpflichtet; er ist selbst verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Haus- bzw. Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ. Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert – soweit es sich nicht um eine übliche Tafel iSd § 66 GewO auf eigene Kosten handelt – die Zustimmung des AG und von AFS.
- 15.3 Hinsichtlich der **Beschäftigung von Arbeitskräften** hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (einschließlich Ausländerbeschäftigungsgesetz und Gleichbehandlungsgesetz) sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen sowie des AVRAG einschließlich des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, genauestens zu beachten. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

- 15.4 Der AN ist verpflichtet, ausschließlich unbescholtene und der deutschen Sprache kundige, voll versicherungspflichtige und angemeldete Dienstnehmer iSd §4 Abs 1 ASVG mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Diese haben den Anweisungen bzw. Anleitungen von AFS, das im Übrigen das Recht hat, jederzeit beim Kunden eine Qualitätskontrolle der vom AN erbrachten Leistungen durchzuführen, Folge zu leisten. AFS ist berechtigt, vom AN in diesem Zusammenhang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie weitere Nachweise der Sozialversicherungsträger bzw.. des Finanzamtes zu fordern, die dieser binnen 3 Tagen beizubringen hat.
- 15.5 Der AN hat alle Sicherheitsvorkehrungen, die von der Bauleitung an AFS herangetragen werden und gemäß SIGE-Plan, Haus- oder Baustellenordnung erforderlich sind, ohne Vergütung zu treffen (Baustellenabschränkungen, Schutzgerüste, etc.).
- 15.6 Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremden-gesetz, das Antimissbrauchsgesetz, das LSD sowie das Passgesetz zwingend einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Diese Dokumente sind beim ersten Arbeitsantritt unaufgefordert der Bauleitung vorzulegen. Der AN hat die von ihm beauftragten Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gilt ein vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängiges Pönale in der Höhe von 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch AFS zur Zahlung fällig. AFS ist auch berechtigt die Vertragsstrafe von der Schlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.
- Falls AFS aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen werden (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN sowie Sozialversicherungsbeiträge) sowie für den Fall, dass AFS Strafen in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN die AFS schad- und klaglos zu halten. AFS ist berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.
- Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN auch für alle daraus sonst entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte behält sich die AFS ausdrücklich vor.
- 15.7 Die Erstellung von Leistungsdokumentationen (**Bautagesberichten**) (**in der Folge: „Dokus“**) ist verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, diese unaufgefordert wöchentlich der vereinbarten Ansprechperson (Bauleiter) von AFS zu übergeben. In Dokus eingetragene Regieleistungen gelten durch Unterschrift eines Vertreters AFS nicht als anerkannt; Regieleistungen sind ausschließlich in eigenen Regieberichten aufzuführen.
- 15.8 Sollten Bestimmungen dieser AVB oder sonstige Vereinbarungen zwischen AFS und AN unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. AFS und AN verpflichten sich für diesen Fall eine ersatzweise Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt.
- 15.9 Der AN anerkennt alle der Ausschreibung und dem SubVertrag zugrunde liegenden Auftragsgrundlagen, insbesondere die technischen und rechtlichen Bedingungen sowie das Leistungsziel des Bauherrn und erklärt diese als Bestandteil des SubVertrags vollinhaltlich zu akzeptieren.

Sobald der AN beginnt, die Arbeitsleistungen gemäß dem SubVertrag zu verrichten, gilt der SubVertrag in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung als angenommen, sofern sich AFS nicht binnen 3 Werktagen auf das Nichtzustandekommen des Vertrages beruft. Unterbleibt eine derartige Erklärung von AFS ist sohin der Vertrag unter Zugrundelegung des SubVertrags sowie der gesamten angeführten Auftragsgrundlagen zustande gekommen und verzichtet der AN auf die Anwendung eigener Geschäftsgrundlagen.

- 15.10 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss IPR-rechtlicher Weiterverweisungen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche, sohin auch aus zukünftigen Vereinbarungen entstehende, Streitigkeiten zwischen AFS und dem AN wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes St.Pölten vereinbart.

Adamek Facility Service GmbH, Stand: 21.03.2022